

## ERNEUTES URTEIL ZUR VERMITTLUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN Ausgenommen oder nicht ausgenommen – das ist hier (weiterhin) die Frage

**Florian Hanslik**, Director, [florian.hanslik@primetax.ch](mailto:florian.hanslik@primetax.ch)

**Anita Machin**, Managerin, [anita.machin@primetax.ch](mailto:anita.machin@primetax.ch)

Nach 2014 ([siehe unseren Artikel im Expert Focus 2015/8](#)) hat das Bundesverwaltungsgericht erneut in seinem Urteil vom 3. Oktober 2017 die Vermittlung im Bereich von Finanzdienstleistungen mehrwertsteuerlich beurteilt. Demgemäss soll der Vermittlungsbegriff so ausgelegt werden, wie es bis 2009 Usus war – mittels direkter Stellvertretung! Um endlich Rechtssicherheit zu haben, wäre eine endgültige Entscheidung dieses Falles durch das Bundesgericht wünschenswert.

### Definition des Vermittlungsbegriffes – bis 31. Dezember 2009 gültig

Gemäss dem alten MWST-Gesetz wird als Vermittlung einzig das Abschliessen von Verträgen ausdrücklich im Namen und für Rechnung von Dritten verstanden. Somit war bis 31. Dezember 2009 lediglich das Entgelt aus einer direkten Stellvertretung im Finanzbereich als ausgenommener Umsatz zu qualifizieren. Der Vermittler musste demnach eindeutig (i) im fremden Namen und (ii) für fremde Rechnung nach aussen hin auftreten.

### Definition des Vermittlungsbegriffes – geltendes MWST Gesetz

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) definiert in ihrer MWST-Branchen-Info 14, Ziff. 5.10.1 als Vermittlungsleistungen nun all jene „Tätigkeiten einer in dieser Funktion auftretenden Mittelsperson, die darin besteht, auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinzuwirken“. Ein Vertragsabschluss wird dabei gar nicht vorausgesetzt.



### Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Nach gegenwärtiger Interpretation der ESTV hat diese die Vermittlungsleistung im Finanzbereich sehr weit ausgelegt. Es umfasst nicht mehr nur die direkte Stellvertretung (wie es bis 31. Dezember 2009 Praxis war), sondern jegliche Tätigkeit einer „Mittelsperson“, die auf einen Vertragsabschluss hinwirken kann, ohne selber Vertragspartei zu sein oder gar ein Eigeninteresse zu haben. Demzufolge ist die momentane Situation sehr schwammig – nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die ESTV. Viele Diskussionen und Unsicherheiten waren vorprogrammiert, was sich u.a. mit diesem Urteil bewahrt hat.

### Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht ist auch im Jahr 2017 weiterhin der Ansicht (wie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 2014 (A-4913/2013 [siehe unseren Artikel im Expert Focus 2015/8](#)), dass die bisherige Rechtslage sich unter dem aktuellen MWST-Gesetz eigentlich nicht geändert habe. Demnach erfordert eine Steuerausnahme gemäss Art. 21 Ziff. 19 Bst. e MWST-Gesetz weiterhin, dass eine direkte Stellvertretung vorliegen muss. Ferner führt das Gericht ausdrücklich aus, dass die Meinung der ESTV nicht „als im Einklang mit der gesetzlichen Regelung bezeichnet werden kann“.

Die Vermittlung von Kundenbeziehungen, die sich nicht auf ein einzelnes Umsatzgeschäft bezieht, waren nicht in die erweiterte Definition der ESTV per 1. Januar 2010 inkludiert. Diese sogenannten finder's fees werden weiterhin als steuerbare Leistungen angesehen.

### Woran muss ich denken?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betrifft die Umsätze aus Vermittlung von Wertpapieren, Wertrechten, Derivaten, Anteilen von Gesellschaften. Die mehrwertsteuerliche Beurteilung der Steuerbarkeit von Umsätzen aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten wird aber nicht berührt.

Falls das Bundesgericht dieses Urteil bestätigen sollte, würde wieder die Definition vom alten MWST-Gesetz gelten. Die ESTV müsste somit ihre eigen-

mächtig erweiterte Interpretation entsprechend zurücknehmen. Aus unternehmerischer Sicht müssten sämtliche Transaktionen mehrwertsteuerlich neu qualifiziert werden; dies beinhaltet auch die Überprüfung der momentan geltenden Verträge sowie Evaluierung der IT-Systeme.

Aufgrund der gegenwärtigen Unsicherheiten in diesem Bereich würden wir sogar empfehlen, die mehrwertsteuerliche Qualifikation geplanter Transaktionen in diesem Bereich durch die ESTV bestätigen zu lassen. Selbstverständlich halten wir Sie bei dieser spannenden Diskussion am Laufenden.

Mit besten Grüßen



*A. Macchi*



*P. Müller*

#### Kontakt

PrimeTax AG  
Seestrasse 356  
CH-8038 Zürich

PrimeTax AG  
Hansmatt 32  
CH-6370 Stans

Telefon: +41 58 252 22 00  
Fax: +41 58 252 22 99  
E-Mail: [info@primetax.ch](mailto:info@primetax.ch)